

Satzung des Vereins „Pop- und Gospelchor Rejoice Neu-Isenburg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pop- und Gospelchor Rejoice Neu-Isenburg e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen möchte, ohne selbst zu singen.
2. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende.
 - b. den Tod des Mitglieds.
 - c. Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages nicht nachkommt und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Monatsbeitrag beträgt bei Gründung des Vereins 20 € pro Mitglied, für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person 10 €.
Besondere Beitragsermäßigungen können auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
3. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig. Die Bezahlung hat per Dauerauftrag oder Lastschrift- Einzugsverfahren zu erfolgen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
Die singenden Mitglieder sollten regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f. Satzungsänderung
- g. die Auflösung des Vereins

2. Die Leitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

a. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich – auch per Email - unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal alle zwei Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen.

b. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.

c. Zwischen dem Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

c. Die Abstimmung wird durch Handzeichen offen durchgeführt; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

d. Über die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart (diese bilden den geschäftsführenden Vorstand) und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zahl der Vorstandssitze erweitern.
2. Die Vorstandmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
3. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn dies drei Vorstandmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen karitativen Zwecken zu.

Neu-Isenburg, den 12. Juni 2008